



Brüssel, den 10. Mai 2023
(OR. en)

7771/23
COR 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0058 (NLE)

RECH 107
COASI 66

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland
andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union

Seite EU/NZ/de 35 erhält folgende Fassung:

(7) Die Vertragsparteien regeln einvernehmlich alle sonstigen Folgen der Kündigung oder der Beendigung der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens.

(8) Dieses Abkommen kann nur schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Für das Inkrafttreten der Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für das Inkrafttreten dieses Abkommens nach Absatz 1.

(9) Die schriftlichen Mitteilungen gemäß den Absätzen 1, 2, 3, und 5 sind dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und dem Generaldirektor des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und Handel Neuseelands zu übersenden.

(10) Protokolle sind Bestandteil des Abkommens.

(10) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Im Falle unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Geschehen zu ... am ...

Für die Europäische Union

Für Neuseeland